

Anlage zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Wahlordnung

in der Fassung des 9. Nachtrags zur Satzung vom 16. Dezember 2021

veröffentlicht am 28. Januar 2022 nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

§ 1

Wahl zur Vertreterversammlung und in den Kreisen

(1) ¹ Die Mitglieder der KVH wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- oder Einzelwahlvorschlägen. ² Dabei werden die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung von den ärztlichen Mitgliedern der KVH und die psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gewählt.

(2) ¹ Zusammen mit der Wahl zur Vertreterversammlung findet die Wahl der Obleute in den Kreisen statt. ² Hierzu wählen die Mitglieder eines Kreises nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus ihrer Mitte einen Obmann auf Grund von Listen- oder Einzelwahlvorschlägen.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl zur Vertreterversammlung und eine Stimme für die Wahl der Obleute in den Kreisen.

(4) ¹ Der Wähler kann seine Stimme entweder schriftlich (Briefwahl) oder elektronisch (Online-Wahl) abgeben. ² Dies gilt einheitlich für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen. ³ Bei doppelter Stimmabgabe per Briefwahl und per Online-Wahl gelten ausschließlich die per Online-Wahl abgegebenen Stimmen. ⁴ Für den Fall, dass eine Online-Wahl aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann, wird die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. ⁵ Hierüber entscheidet der Landeswahlausschuss.

§ 2

Landeswahlausschuss

(1) ¹ Für die Leitung und Durchführung der Wahlen wählt die Vertreterversammlung einen Landeswahlausschuss, der sich aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Ärzte sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Psychotherapeuten zusammensetzt. ² Eines der weiteren Mitglieder wird als Stellvertreter des Landeswahlleiters gewählt. ³ Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. ⁴ Der Landeswahlausschuss wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Als Vorsitzender, Mitglied oder Stellvertreter des Landeswahlausschusses soll nicht kandidieren, wer beabsichtigt, bei der bevorstehenden Wahl der Vertreterversammlung auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren.

(3) ¹ Die Amtsdauer des Landeswahlausschusses beträgt sechs Kalenderjahre. ² Sie beginnt jeweils mit dem letzten Jahr der Amtsdauer der Vertreterversammlung (Wahljahr).

³ Die Wahl des neuen Landeswahlausschusses hat vor Beginn seiner Amtsdauer zu erfolgen. ⁴ Der neue Landeswahlausschuss kann nach seiner Wahl mit den Vorbereitungen zur Wahl der Vertreterversammlung beginnen.

(4) ¹ Mitglieder oder Stellvertreter im Landeswahlausschuss scheiden vorzeitig aus den gleichen Gründen aus, wie sie in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Satzung als Ausscheidungsgründe für Organmitglieder genannt sind. ² Ferner scheiden sie vorzeitig aus, wenn sie entgegen Abs. 2 doch für einen Sitz in der Vertreterversammlung auf einem Wahlvorschlag kandidieren. ³ Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertreter sind baldmöglichst Neuwahlen durch die Vertreterversammlung vorzunehmen.

(5) ¹ Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landeswahlleiters. ³ Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte an der Abstimmung teilnehmen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVH, die in die Wählerlisten eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

(2) Nicht wahlberechtigt ist

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) dessen Befugnis zur Ausübung des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufes ruht oder dem die Ausübung des Berufes verboten wurde,
- c) wer sich in Strafhaft befindet.

(3) Nicht wählbar ist

- a) wer nicht wahlberechtigt ist,
- b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(4) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

§ 4 Wählerlisten

(1) ¹ Die KVH legt für die wahlberechtigten ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder getrennte Wählerlisten an, in die alle Wahlberechtigten aufgenommen werden, die im Zeitpunkt des Schließens der Wählerlisten Mitglied der KVH sind und deren Wahlrecht nicht ruht. ² Die Wählerlisten werden elektronisch geführt. ³ Für die Wahl der Obleute in den Kreisen werden die Wählerlisten nach Kreisen aufgeteilt. ⁴ Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. ⁵ Bei einer Tätigkeit an mehreren Orten gilt für die Kreiszuordnung der Ort der überwiegenden Tätigkeit. ⁶ In Zweifelsfällen entscheidet das Mitglied über die Kreiszuordnung.

(2) ¹ Jeder Wähler ist von der Eintragung in die Wählerliste schriftlich an seine Privatschrift zu unterrichten. ² Hat ein Mitglied die KVH von der Änderung seiner Anschrift nicht unterrichtet, so kann es sich nicht darauf berufen, von der Eintragung in die Wählerliste nicht unterrichtet worden zu sein. ³ Ärzte und Psychotherapeuten, die fälschlich in die Wählerliste eingetragen worden sind, haben dieses dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über ihre Eintragung in die Wählerliste mitzuteilen.

(3) ¹ Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Listen eingetragenen Daten innerhalb eines Zeitraums von einer Woche, der in der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben wird, prüfen. ² Hierzu ermöglicht die KVH einem Wahlberechtigten oder von diesem schriftlich Bevollmächtigten auf dessen Antrag die Einsichtnahme über einen Bildschirm in den Räumen der KVH während der Geschäftszeiten.

(4) ¹ Während des Zeitraums der Einsichtnahme können Einsprüche gegen die Richtigkeit einer Wählerliste schriftlich oder elektronisch beim Landeswahlleiter erhoben werden. ² Erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerlisten werden vom Landeswahlleiter verfügt. ³ Die Wählerlisten werden vom Landeswahlleiter acht Wochen vor dem letzten Wahltag geschlossen. ⁴ Änderungen, die der KVH nach diesem Zeitpunkt bekannt werden, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 5

Wahlbekanntmachung

(1) Der Landeswahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung den letzten Wahltag und die Uhrzeit, bis zu der die Stimmabgaben zulässig sind.

(2) ¹ Spätestens zehn Wochen vor dem letzten Wahltag veröffentlicht der Landeswahlausschuss gemäß § 62 der Satzung eine Wahlbekanntmachung. ² Diese muss enthalten:

- a) den Hinweis, dass im Verfahren der Briefwahl eine Stimmabgabe unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen möglich ist und dass das Online-Wahlsystem am Tag nach dem Versand der Wahlunterlagen zur elektronischen Stimmabgabe geöffnet wird,
- b) den letzten Wahltag und die Uhrzeit, bis zu der die Stimmabgaben als Briefwahl oder im elektronischen Wahlverfahren zulässig sind,
- c) Informationen zu den Formalitäten des Briefwahlverfahrens und des Verfahrens der Online-Wahl,
- d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern und den Unterstützern, die Einreichungsfrist, die Stellen, bei denen Wahlvorschläge einzureichen sind sowie den Termin, bis zu dem Mängel der Wahlvorschläge beseitigt sein müssen,
- e) Informationen über Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Wählerlisten, den Beginn und das Ende des Zeitraums der Einsichtnahme, den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten zur Vermeidung des Ausschlusses nur während des Zeitraums der Einsichtnahme beim Landeswahlausschuss eingelegt werden können und den Zeitpunkt, bis zu dem Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerlisten möglich sind.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹ Wahlvorschläge für die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung sind getrennt innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist bei dem Landeswahlausschuss einzureichen. ² Zulässig sind Listen- und Einzelwahlvorschläge. ³ Die Wahlvorschläge sollen sich eine Bezeichnung geben. ⁴ Die Bewerber legen die Rangfolge ihrer Nennung auf einem Wahlvorschlag vor Einreichung bei dem Landeswahlausschuss fest. ⁵ Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünfundzwanzig wahlberechtigten Mitgliedern der KVH unterzeichnet sein. ⁶ Ein Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. ⁷ Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

(2) ¹ Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit nach § 3 Abs. 3 ausschließen, nicht bekannt sind. ² Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

(3) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Unterzeichner (Listenfürher) vertreten; der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

(4) Wahlvorschläge, die verspätet oder ohne die erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, sind ungültig.

(5) Dem Landeswahlausschuss eingereichte Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden.

(6) ¹ Für die Wahl der Obleute in den Kreisen sind bei dem Landeswahlausschuss gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. ² Zulässig sind Listen- und Einzelwahlvorschläge. ³ Die vorstehenden Regelungen zu den Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung gelten entsprechend; eine Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch weitere Kreismitglieder ist nicht erforderlich.

(7) ¹ Der Landeswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. ² Stellt er Mängel fest, so teilt er diese unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mit. ³ Mängel müssen bis zu dem in der Wahlbekanntmachung angegebenen Termin beseitigt sein; bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

(8) Sobald der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge zusammengestellt hat, veröffentlicht er sie gemäß § 62 der Satzung.

§ 7 Wahlunterlagen

(1) ¹ Der Landeswahlausschuss stellt die gültigen Wahlvorschläge zu Stimmzetteln zusammen. ² Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge und die erforderlichen Erklärungen gemäß § 6 vollständig bei dem Landeswahlausschuss eingegangen sind. ³ Bei gleichzeitig eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. ⁴ Die Stimmzettel für die Wahl der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder müssen sich in der Farbe unterscheiden. ⁵ Die Stimmzettel müssen die Bezeichnung der zulässigen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerber auf dem jeweiligen Wahlvorschlag in der Reihenfolge des Wahlvorschlags enthalten.

(2) ¹ Die Stimmzettel für die Stimmabgabe per Online-Wahl sind elektronische Formulare, die den Stimmzetteln für die Briefwahl in Darstellung und Inhalt entsprechen müssen. ² Abweichungen in der sonstigen Gestaltung dürfen nur technisch begründet sein. ³ Der Online-Stimmzettel enthält darüber hinaus keine weiteren Informationen, insbesondere keine automatischen Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei. ⁴ Er lässt die Abgabe von gültigen und ungültigen Stimmen zu. ⁵ Die Wahlberechtigten dürfen vom Online-Wahlsystem keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Online-Stimmen erhalten.

(3) ¹ Der Landeswahlausschuss übermittelt den Wahlberechtigten an deren Privatanschrift spätestens drei Wochen vor dem letzten Wahltag die Wahlunterlagen für die Briefwahl und die Online-Wahl, einschließlich Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe per Briefwahl und per Online-Wahl und des Zeitraums der Möglichkeit zur Stimmabgabe.

(4) Für die Briefwahl werden folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung,
- b) ein Stimmzettel für die Wahl der Obleute in den Kreisen,
- c) ein Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“ für die Aufnahme der Stimmzettel,
- d) ein Wahlschein als Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts mit vorgedruckter Versicherung der persönlichen Stimmabgabe,
- e) ein Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ als Rücksendeumschlag für den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln und für den Wahlschein. Der Wahlbrief wird für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben „A“ und für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben „P“ sowie mit der Kreisnummer, dem Namen und der LANR des Wahlberechtigten versehen.

(5) Für die Online-Wahl werden folgende Unterlagen übermittelt:

- a) eine individuelle PIN-Nummer, mittels der nach Anmeldung im Online-Portal der KVH mit Benutzernamen und Passwort eine Authentifizierung des Wahlberechtigten und Weiterleitung zum Wahlportal erfolgt, in dem eine Stimmabgabe durch Aufruf von Online-Stimmzetteln ermöglicht wird,
- b) ein Hinweis, dass eine Stimmabgabe nur einmal erfolgen kann und bei einer doppelten Stimmabgabe sowohl per Briefwahl als auch per Online-Wahl nur die per Online-Wahl abgegebene Stimme gültig ist,
- c) eine Information über Sicherungsmaßnahmen, mit denen das für die Stimmabgabe genutzte persönliche Endgerät nach dem Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter von außen geschützt werden kann, mit einem Hinweis auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software.

§ 8

Durchführung der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht wird persönlich durch schriftliche Stimmabgabe auf den vom Landeswahlausschuss versandten Stimmzettel in Verbindung mit den dabei übersandten Wahlumschlägen ausgeübt.

(2) ¹ Auf den Stimmzetteln für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen ist jeweils der zu wählende Wahlvorschlag (Listen- oder Einzelwahlvorschlag) anzukreuzen. ² Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist, die ein Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen, auf denen Namen angefügt sind oder die einen sonstigen Zusatz enthalten, sind ungültig.

(3) Auf dem Wahlschein hat der Wahlberechtigte durch Unterzeichnung der vorgedruckten Erklärung zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(4) ¹ Der Wahlberechtigte legt seine ausgefüllten Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen zusammen in den Umschlag mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" und verschließt diesen, legt den Wahlumschlag zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“, verschließt den Umschlag und sendet ihn an den Landeswahlausschuss. ² Eine Zusendung der Wahlbriefe durch die Post oder durch Boten geschieht auf Gefahr des Absenders.

(5) ¹ Der Wahlumschlag darf äußerlich und innerlich keine Zeichen enthalten, die Schlüsse auf die Person des Wahlberechtigten zulassen. ² Ist er doch in diesem Sinne gekennzeichnet, sind die in ihm enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(6) Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Eingang des Wahlbriefes bei den vom Landeswahlausschuss zur Entgegennahme bestimmten Personen oder Stellen maßgebend.

§ 9

Durchführung der Online-Wahl

(1) Soll das Wahlrecht per Online-Wahl ausgeübt werden, haben die Wahlberechtigten

- a) an ihrem Endgerät mit ihrem Benutzernamen und Passwort das Online-Portal der KVH aufzurufen und sich dort durch Eingabe der mit den Wahlunterlagen übermittelten PIN-Nummer für die Durchführung der Wahl zu authentifizieren,
- b) die nach erfolgreicher Anmeldung angezeigten Online-Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung und für die Wahl der Obleute in den Kreisen entsprechend der mit den Wahlunterlagen übersandten Anleitung persönlich zu kennzeichnen,
- c) durch eine gesonderte Bestätigung in elektronischer Form zu versichern, dass die Online-Stimmzettel persönlich gekennzeichnet und dass die Sicherheitshinweise zur Kenntnis genommen wurden,
- d) den Wahlvorgang durch Absenden des Online-Stimmzettels innerhalb des Online-Portals rechtzeitig bis zum Ende des Wahlzeitraums abzuschließen und
- e) keine weitere Stimme per Briefwahl abzugeben.

(2) Online-Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, sind ungültig.

§ 10

Störungen der Online-Wahl

(1) Werden Störungen der Online-Wahl bekannt, z. B. bezüglich der Erreichbarkeit von Online-Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Landeswahlausschuss diese Störung beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(2) ¹ Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl ohne Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen abzubrechen und sind die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. ² Dies gilt nicht für eine Stimmmanipulation, die auf ein nicht gemäß § 7 Abs. 5 (c) geschütztes Endgerät zurückzuführen ist.

(3) ¹ Störungen im Sinne von Abs. 1 und 2, deren Ursache und Dauer und die von dem Landeswahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren und zum Gegenstand der Niederschrift des § 12 zu machen. ² Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die von der Landeswahlleitung in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 11

Anforderungen an das Online-Wahlsystem

(1) Das Online-Wahlsystem muss den jeweils aktuellen technischen Standards entsprechen und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hinsichtlich der für Online-Wahlen maßgebenden sicherheitstechnischen Anforderungen zertifiziert sein.

- a) Das Online-Wahlsystem, insbesondere Anmeldung und Stimmabgabe, ist benutzerfreundlich zu gestalten und soll geringstmögliche technische Voraussetzungen an die von den Wahlberechtigten genutzten Endgeräte stellen.
- b) ¹ Das Online-Wahlsystem muss gewährleisten, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach korrigieren oder die Wahl abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen können. ² Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. ³ Die verbindliche Stimmabgabe muss am Bildschirm erkennbar sein. ⁴ Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ⁵ Auf dem Bildschirm muss der Online-Stimmzettel nach Absenden der Stimme unverzüglich ausgeblendet werden. ⁶ Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁷ Das Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb des festgelegten Wahlzeitraums ausgeübt werden kann. ⁸ Nachdem die erfolgreiche Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist, wird der Zugang zum Online-Wahlportal umgehend gesperrt, so dass eine erneute Anmeldung ausgeschlossen ist.

- c) ¹ Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein. ² Es muss ausgeschlossen sein, dass das Online-Wahlsystem die Stimmen der Wahlberechtigten auf dem von ihnen verwendeten Endgerät speichert. ³ Eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Wahlberechtigte muss ausgeschlossen sein. ⁴ Es darf keine Protokollierung der Anmeldung im Online-Wahlportal, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen. ⁵ Unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte müssen ausgeschlossen sein.
- d) ¹ Die zur Online-Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server müssen – insbesondere betreffend die elektronische Wahlurne und die Wählerlisten – zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ausreichend getrennt sein. ² Die Wählerlisten sollen auf einem Server der KVH gespeichert sein; der Online-Dienstleister soll nur Zugang zu den für die Durchführung der Wahl erforderlichen Daten der Wählerlisten in anonymisierter Form erhalten. ³ Die eingesetzten Server müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. ⁴ Es dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ⁵ Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Wahlrechts. ⁶ Das System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- e) ¹ Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ² Die Übertragungsverfahren der Daten im Rahmen der Überprüfung der Stimmberechtigung, der Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten und der Registrierung der Stimmabgabe sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. ³ Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- f) ¹ Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ² Die Unveränderbarkeit der Stimmen in der elektronischen Wahlurne ist sicherzustellen. ³ Das unbefugte Hinzufügen oder die Entnahme von Stimmen muss erkennbar sein und ist auszuschließen.
- g) Durch das Online-Wahlsystem müssen technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess reproduzierbar und weitgehend nachvollziehbar machen können.

(2) ¹ Die KVH kann ein Dienstleistungsunternehmen mit der Bereitstellung und dem Betrieb eines vom BSI zertifizierten Online-Wahlsystems beauftragen. ² Es ist vertraglich zu verpflichten, die Anforderungen der Zertifizierung sowie die Anforderungen des Datenschutzes vollständig umzusetzen.

§ 12 Auszählung der Stimmen

(1) ¹ Unverzüglich nach Abschluss der Wahl werden die per Online-Wahl und per Briefwahl abgegebenen Stimmen ausgezählt. ² Der Landeswahlausschuss kann zur Unterstützung

der Auszählung weitere Wahlhelfer benennen. ³Die Leitung der Auszählung obliegt dem Landeswahlausschuss. ⁴Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt öffentlich.

(2) ¹Zunächst erfolgt durch das Online-Wahlsystem die Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen und die Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdaten. ²Der Landeswahlausschuss stellt das Auszählungsergebnis der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen durch einen Ausdruck dieser Übersicht fest, der von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterzeichnet wird.

(3) ¹Vor Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Wählerlisten, ob der Wahlberechtigte seine Stimme auch per Online-Wahl abgegeben hat. ²Ist dies der Fall, wird der Wahlbrief für ungültig erklärt und ungeöffnet aussortiert. ³Eine doppelte Stimmabgabe wird in den Wählerlisten vermerkt.

(4) ¹Über den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Eingang von Wahlbriefen, über die Gültigkeit von Stimmzetteln und über etwaige Mängel bei der Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Landeswahlausschuss. ²Ungültige Wahlbriefe, Wahlumschläge und Stimmzettel werden gekennzeichnet, ausgesondert und zu den Wahlakten genommen.

(5) ¹Für jeden Wahlgang (Ärzte/Psychotherapeuten/Kreisobleute) sind zwei Zählungen der Briefwahlstimmen durchzuführen. ²Treten hierbei Unstimmigkeiten auf, so sind sie in geeigneter Weise aufzuklären. ³Die Zählergebnisse sind von den Wahlhelfern zu dokumentieren und von einem Mitglied des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) ¹Über das Wahlergebnis ist von dem Landeswahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen. ²Die Niederschrift weist das Ergebnis der Auszählung der per Online-Wahl und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen differenziert und in ihrer Gesamtheit mit folgenden Angaben aus:

- a) den letzten Wahltag, den Tag der Stimmauszählung und die Mitglieder der Wahlausschüsse
- b) die Zahl der Wahlberechtigten,
- c) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- d) die Zahl der gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der leeren und ungültig abgegebenen Stimmen, differenziert nach dem Grund der Ungültigkeit,
- f) für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen je Wahlvorschlag,
- g) für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen je Wahlvorschlag,
- h) für die Wahl der Obleute in den Kreisen entsprechende Angaben gemäß b) bis g).

§ 13

Sitzverteilung in der Vertreterversammlung

(1) ¹ Die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung erfolgt nach der Verteilung der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, getrennt für die ärztlichen und die psychotherapeutischen Mitglieder. ² Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder bestimmt sich nach der Rangfolge auf dem Wahlvorschlag. ³ Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los, welcher Liste der zu vergebende Sitz zufällt. ⁴ Hat ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den abgegebenen Stimmen Sitze zustehen, so bleiben die überschießenden Stimmen unberücksichtigt. ⁵ Der dadurch nicht besetzte Sitz steht für die weitere Verteilung gemäß Satz 1 zur Verfügung.

(2) ¹ Entsprechend der Zahl der nach Absatz 1 auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze wird die Zahl der Stellvertreter aus den Bewerbern des gleichen Wahlvorschlags ermittelt. ² Die Reihenfolge der Stellvertreter bestimmt sich nach der weiteren Rangfolge auf dem Wahlvorschlag. ³ Stehen nicht genügend Bewerber eines Wahlvorschlags zur Verfügung, um erforderliche Stellvertreterstellen zu besetzen, hat das auf die Verteilung der Sitze nach Absatz 1 keine Auswirkungen. ⁴ Die Stellvertreterstellen bleiben dann unbesetzt.

(3) ¹ Der Landeswahlausschuss stellt für die in der Vertreterversammlung vertretenen Wahlvorschläge fest, welche Mitglieder der KVH Mitglied und welche Stellvertreter in der Vertreterversammlung geworden sind. ² Der Landeswahlausschuss unterrichtet die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und die Stellvertreter von ihrer Wahl.

§ 14

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung

(1) ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rücken die rangnächsten Mitglieder aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. ² Die danach frei werdende letzte Stelle eines Mitglieds wird durch den ranghöchsten Stellvertreter aus dem gleichen Wahlvorschlag besetzt. ³ Steht für ein Nachrücken kein Stellvertreter zur Verfügung, gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5. ⁴ Wird ein Stellvertreter Mitglied in der Vertreterversammlung oder endet seine stellvertretende Mitgliedschaft entsprechend § 27 dieser Satzung, so rücken die rangnächsten Stellvertreter aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. ⁵ Die danach frei werdende letzte Stelle eines Stellvertreters wird durch den ranghöchsten der bis dahin nicht berücksichtigten Bewerber aus dem gleichen Wahlvorschlag besetzt. ⁶ Steht für ein Nachrücken kein weiterer Bewerber zur Verfügung, gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4.

(2) Ein Nachrücken als Mitglied bzw. als Stellvertreter wird vom Landeswahlleiter festgestellt und gemäß § 62 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 15

Wahl der Obleute in den Kreisen

(1) ¹ Bei der Wahl der Obleute in den Kreisen ist gewählt der Listenführer bzw. der Einzelbewerber des Wahlvorschlags mit der höchsten Stimmenzahl. ² Handelt es sich bei dem Wahlvorschlag mit der höchsten Stimmenzahl um einen Listenwahlvorschlag, ist Stellvertreter das rangnächste Mitglied dieses Wahlvorschlags. ³ Handelt es sich bei dem Wahlvorschlag mit der höchsten Stimmenzahl um einen Einzelwahlvorschlag, ist Stellvertreter der Listenführer bzw. der Einzelbewerber des Wahlvorschlags mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

(2) ¹ Gibt es in einem Kreis keinen Obmann bzw. Stellvertreter oder ist in einem Kreis für den Obmann bzw. für den Stellvertreter ein Nachfolger zu wählen, erfolgt dies in einer unverzüglich einzuberufenden Kreisversammlung. ² In der Kreisversammlung werden Bewerber für den Nachfolger vorgeschlagen. ³ Es findet eine geheime Wahl statt; die sonstigen Formalitäten der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung entfallen.“

§ 16

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Die Ergebnisse der Stimmauszählungen nach § 12, der Sitzverteilung in der Vertreterversammlung nach § 13 sowie der Wahl der Obleute in den Kreisen nach § 15 werden vom Landeswahlleiter gemäß § 62 der Satzung veröffentlicht.

§ 17

Wahlanfechtung

(1) ¹ Jeder Wahlberechtigte kann den Wahlgang, für den er zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigt war, bis zu dem vom Landeswahlausschuss mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bekanntgegebenen Zeitpunkt durch begründeten schriftlichen Einspruch beim Landeswahlausschuss anfechten. ² Die Einspruchsfrist muss mindestens sieben Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses betragen. ³ Der Einspruch kann auch zur Niederschrift in der KVH eingelegt werden. ⁴ Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss, der dem Anfechtenden einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen hat.

(2) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet.

(3) Wird die Ungültigkeit nur für einen Wahlgang ausgesprochen, beschränkt sich die Neuwahl auf die Wiederholung dieses Wahlganges.

(4) Für eine erneute Wahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(5) Soweit nicht Vorschriften der Wahlordnung etwas anderes bestimmen, können die Wahlvorbereitende Verwaltungsakte des Landeswahlleiters oder des Landeswahlausschusses nur im Rahmen einer Wahlanfechtung gemäß Abs. 1 angefochten werden.

§ 18

Kostentragung und Wahlakten

(1) Die Kosten der Wahlen trägt die KVH.

(2) Die Wahlakten einschließlich der Unterlagen zur Online-Wahl sind versiegelt an die KVH zur Aufbewahrung abzugeben und dort mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Organe aufzubewahren.